

Haushaltsgesetz 2026

Zuweisung der Abfertigung – Nr. 1/2026

19. Jänner 2026

Das Haushaltsgesetz 2026 enthält wie gewohnt Neuerungen für Unternehmen. Über Bestimmungen, die für Sie als Arbeitgeber interessant und relevant sind, werden wir Sie laufend informieren. Die Neuerungen zur Lohnsteuer haben wir Ihnen bereits mitgeteilt; mit diesem Schreiben erläutern wir die Änderungen, die die Zuweisung der Abfertigung der Mitarbeiter betreffen.

Zuweisung der Abfertigung an den Schatzamtsfonds beim INPS/NISF („fondo tesoreria“)

Bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2026 bestand die Pflicht zur Einzahlung der **Abfertigung von Mitarbeitern, die sich nicht für die Zuweisung an einen Zusatzrentenfonds entschieden haben**, nur für Betriebe, deren durchschnittliche Mitarbeiteranzahl im Jahr 2006 mind. 50 betrug, sowie für Betriebe, die nach 2006 ihre Tätigkeit begonnen hatten und im ersten Tätigkeitsjahr das vorher angegebene Limit erreichten.

Ab dem Jahr 2026 wird die **durchschnittliche Mitarbeiteranzahl nun jährlich kontrolliert** und die Einzahlungspflicht wird auf folgende Betriebe ausgedehnt:

- für die Jahre 2026 und 2027: durchschnittliche Anzahl Mitarbeiter Vorjahr mind. 60
- für die Jahre 2028 bis 2031: durchschnittliche Anzahl Mitarbeiter Vorjahr mind. 50
- ab 2032: durchschnittliche Anzahl Mitarbeiter Vorjahr mind. 40

Zuweisung der Abfertigung bei Einstellungen

Bei **Einstellungen ab 01.07.2026** gelten für die Zuweisung der Abfertigung folgende Regeln:

- Erste Anstellung des Mitarbeiters:**
 - **automatischer Beitritt** zum Zusatzpensionsfond, der vom jeweiligen Kollektivvertrag vorgesehen ist oder
 - innerhalb von 60 Tagen ab Eintritt, Wahl
 - eines anderen Zusatzpensionsfonds oder
 - Nichtzuweisung an einen Zusatzpensionsfonds (Abfertigung bleibt im Betrieb)
- Mitarbeiter hatte vorher bereits mind. ein Arbeitsverhältnis:**
 - Information des anwendbaren Zusatzpensionsfonds und Abklärung der bisherigen Wahl der Zuweisung der Abfertigung durch entsprechende Eigenerklärung
 - Mitarbeiter ist bereits Mitglied bei einem Zusatzpensionsfond:
 - Information, dass
 - innerhalb von 60 Tagen der genaue Zusatzpensionsfonds mitgeteilt werden kann und andernfalls
 - der automatische Beitritt zum Zusatzpensionsfond erfolgt, der vom jeweiligen Kollektivvertrag vorgesehen ist.

Haushaltsgesetz 2026

Weitere Neuerungen für Arbeitgeber – Nr. 2/2026

21. Jänner 2026

Mit diesem Rundschreiben zum Haushaltsgesetz 2026 informieren wir Sie über weitere Neuerungen im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen.

Beitragsreduzierung für unbefristete Einstellungen

Für **Einstellungen und Umwandlungen auf unbestimmte Zeit**, die im Jahr 2026 durchgeführt werden, sieht das neue Haushaltsgesetz eine **teilweise Beitragsbefreiung** der Sozialbeiträge für 24 Monate vor. Zielgruppe sollen dabei u.a. **Jugendliche und benachteiligte Personen** sein. Die genauen Vorgaben für die Anwendung werden durch eine eigene Ministerialverordnung geregelt werden.

Beitragsbefreiung für Einstellung von arbeitenden Müttern

Betrieben, die ab 01.01.2026 **Mütter von mind. drei minderjährigen Kindern** einstellen, die seit mind. **6 Monaten ohne geregelte Beschäftigung** sind, wird durch das Haushaltsgesetz eine **vollständige Beitragsbefreiung** (bis max. 8.000 € pro Jahr) zuerkannt. Die Dauer dieser Begünstigung variiert je nach Art des Vertrages, u.zw. 24 Monate bei einem unbefristeten Vertrag, 12 Monate bei befristeter Einstellung und 18 Monate insgesamt bei einer Umwandlung in unbefristet.

Ausgenommen von dieser Reduzierung sind Lehrverträge und Arbeitsverträge im privaten Haushalt. Für die effektive Anwendung dieser Befreiung müssen die Anleitungen des INPS abgewartet werden.

Unterstützung von Arbeitszeitreduzierungen bei arbeitenden Eltern

Arbeitgeber, die ab 01.01.2026 **Eltern von mind. drei Kindern**, wobei das jüngste das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf, eine **Reduzierung der Arbeitszeit um mind. 40%** gewähren, haben Anspruch auf eine vollständige **Befreiung von den Sozialabgaben** (bis max. 3.000 € pro Jahr) für höchstens **24 Monate**.

Anwendbar wird diese Bestimmung nach Veröffentlichung einer entsprechenden Ministerialverordnung und den Anleitungen des INPS.

Elternurlaub für Kinder bis 14 Jahre möglich

Mit Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes kann der Elternurlaub nun für **Kinder bis zum 14. Lebensjahr** beansprucht werden.

Freistellungen bei Krankheit der Kinder

Ab 2026 hat jedes Elternteil bei Krankheit eines **Kindes, das älter als drei Jahre** ist, Anspruch auf Freistellung für max. **jeweils 10 Arbeitstage** pro Jahr. Gleichzeitig wird das zulässige Höchstalter des betroffenen Kindes von 8 auf 14 Jahre erhöht.

Zur Erinnerung: durch Vorlage des Krankenscheins für das Kind ist die Abwesenheit des Elternteils im Rahmen der oben angeführten Limits entschuldigt. Die **Freistellung wird jedoch nicht entlohnt**.

Dieses Rundschreiben vervollständigt unseren Überblick zum Haushaltsgesetz für das Jahr 2026. Wie bei den jeweiligen Bestimmungen angemerkt, bedarf es für die effektive Anwendung vielfach noch weiterer Veröffentlichungen (Verordnungen, Rundschreiben, u.ä.). Darüber werden wir Sie ggf. wiederum informieren.